

# Kantonsratsbeschluss

Vom 19.03.2024

Nr. RG 0147a/2023

## Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

---

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 73, 118 und 119 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 26. Juni 2023 (RRB Nr. 2023/1059)

beschliesst:

### I.

Der Erlass Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978<sup>2)</sup> (Stand 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2 (geändert)

<sup>2)</sup> Ab Beginn der Planaufgabe dürfen Baubewilligungen durch die Baubehörde erstinstanzlich nur noch für Bauvorhaben erteilt werden, welche auch dem neuen Plan entsprechen.

§ 27 Abs. 3 (aufgehoben)

<sup>3)</sup> Aufgehoben.

§ 58 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

<sup>1)</sup> Der kantonale Richtplan legt nach den Vorschriften des Bundesrechtes und gestützt auf die Grundlagen der Regionalplanung insbesondere die künftige Besiedlung und Nutzung des Kantons in den Grundzügen sowie Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt fest.

<sup>2)</sup> Aufgehoben.

§ 128 Abs. 3 (geändert)

<sup>3)</sup> Der Fonds wird überdies namentlich gespiesen durch einen angemessenen Anteil der Kühlwasserabgabe des Kernkraftwerkes Gösgen.

§ 134 Abs. 1 (geändert)

<sup>1)</sup> Bauten und bauliche Anlagen bedürfen einer Bewilligung der Baubehörde. Der Kantonsrat bestimmt die Ausnahmen.

§ 147 Abs. 4<sup>bis</sup> (neu), Abs. 5

<sup>4bis)</sup> Beim Neubau verkehrsintensiver Anlagen sind mindestens 40% der zu erstellenden Abstellplätze für Personenwagen innenliegend anzuordnen.

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#).

<sup>2)</sup> BGS [711.1](#).

<sup>5</sup> Können oder dürfen die erforderlichen Abstellflächen nicht in geeigneter Lage erstellt werden, so hat der Grundeigentümer nach Vorschrift der Gemeinde

- b) (*geändert*) oder nach § 43 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978<sup>1)</sup> für die Gemeinden des Kantons Solothurn eine Ersatzabgabe zu entrichten, welche von der Gemeinde für öffentliche Abstellflächen und den öffentlichen Verkehr zu verwenden ist.

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Marco Lupi  
Präsident

Markus Ballmer  
Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)  
Bau- und Justizdepartement (2) (vs/br)  
Amt für Verkehr und Tiefbau  
Amt für Umwelt  
Hochbauamt  
Amt für Denkmalpflege und Archäologie  
Amt für Raumplanung  
Finanzdepartement  
Volkswirtschaftsdepartement  
Departement für Bildung und Kultur  
Departement des Innern  
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)  
Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS  
Kantonale Finanzkontrolle  
Parlamentdienste (2343/2024)

<sup>1)</sup> BGS [711.41](#).